

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 50 Titel

„hmm...“	Living on a higher level
ARBEITSSCHUTZ 130	LKW-Maut in Deutschland
Bad Boy Ballmer	LKW-Maut in
Beherrsche den Markt	Deutschland KartenSet
Besiege den Crash	MAX - Big Issue
Big Issue	MAX - The Big Issue
Brunnensänger	MTV STREETLIFE
CHE - DAS MUSICAL	PflegenIntensiv
CHE - FIRE FROM HEAVEN	pocket TV
Chronik des Kgl. Sächs.	Schattenkämpfer
1. Husaren-Regimentes	Schattenkrieger
Claro	SEX UP -
Claro!	Jungs haben's
Das Königlich Sächsische 1.	auch nicht leicht
Husaren-Regiment	Soul in the City
„König Albert“ Nr. 18	Strassen Stars
Delmenhorster Wochenblatt	Tattoo Ticket
DIE SAMMLERIN	The Big Issue
five to nine	TV Guide
Gesünder und leichter Essen	TV heute
Großenhainer Husaren	TV Mini
Inform	TV pocket
J.P. Morgan -	TV täglich
Bankier einer	TV TELEVISION
wachsenden Nation	TV TELEVISIONS
Jörg Draeger Show	Unsere Welt - das Spiel
K Entwicklung/	vorzeigemann
Design/Systeme	Warum nur?
KartenSet LKW-Maut	
in Deutschland	
K-Com	
K-Kompendium	

Medien-Recht: Urteile & News

Dow Jones zu Schadensersatzzahlung verurteilt

Wegen einer Urheberrechtsverletzung muss das amerikanische Verlagshaus Dow Jones dem chinesischen Kalligrafie-Professor Guan Dongsheng rund 49.000 US-Dollar Schadensersatz zahlen. Guan hatte im Auftrag des Medienunternehmens das chinesische Schriftzeichen „dao“ für „dow“ entworfen, das von dem Verlag mehrere Jahre lang unrechtmäßig genutzt wurde.

Wie Reuters berichtet, war der Entwurf ursprünglich nur für den Geschäftsbesuch eines Dow Jones Managers in China vorgesehen und sollte später wieder von der Bildfläche verschwinden. Statt dessen nutzte der Verlag das Logo jedoch anschließend für seinen chinesischen Firmenableger sowie für die Entwicklung verschiedener Marketing-Materialien. Nach Angaben des zuständigen Gerichts in Peking, sagte Guan in der Gerichtsverhandlung, dass er bei der

Präsentation der „dao“-Kalligrafie keine Erlaubnis zur geschäftlichen Nutzung des Zeichens erteilt habe. Im Verlagshaus berief man sich dagegen auf eine mündliche Absprache, nach der das Schriftzeichen auch ohne schriftlichen Vertrag genutzt werden könne. Das Gericht urteilte zu Gunsten des Kalligrafen. Allerdings setzte es die ursprünglich von Guan geforderte Schadensersatzsumme von 600.000 US-Dollar erheblich herab. Guan erwägt deshalb, weitere rechtliche Schritte außerhalb Chinas einzuleiten.

Seit 1882 publiziert Dow Jones Nachrichten aus dem Geschäfts- und Finanzbereich. Flaggschiff des Unternehmens ist das 1889 zum ersten Mal auf dem Markt erschienene „Wall Street Journal“ mit seinem asiatischen und europäischen Ableger. Den heute weltweit wichtigsten Aktien-Index „Dow Jones“ rief das Unternehmen 1896 ins Leben.

Quelle: www.markenplatz.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

**Probeheft + Mediadaten
unter Fax 040-609 009-55**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:

Nr. 639 erscheint am 07.10.2003

Anzeigenschluss:

02.10.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:

Nr. 640 erscheint am 14.10.2003

Anzeigenschluss:

10.10.2003, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Der nächste Potter kommt bestimmt.

Der fünfte Harry Potter-Band ist noch nicht einmal in deutscher Sprache erschienen, da werden schon Spekulationen um die zukünftigen Abenteuer des Zauberlehrlings laut. Das englische Boulevard-Blatt „Sun“ gab kürzlich die mutmaßlichen Titel der Potter-Bände sechs und sieben bekannt. „Harry Potter and The Mudblood Revolt“ („Harry Potter und die Revolte der Schlammblüter“) sowie „Harry Potter And The Quest Of The Centaur“ („Harry Potter und die Suche nach dem Zentaur“) sollen sie danach heißen.

Wie die „Sun“ herausfand, wurden die Titel von einer Firma namens Seabottom Productions geschützt, die dieselbe Adresse wie die Londoner Rechtsanwälte des Medienkonzerns Warner Brothers aufweist. Dieser hatte die ersten drei Harry-Potter-Bücher verfilmt und umfassende Namensrechte erworben. Das Markenregister verzeichnet ebenfalls eine am 24. Juli diesen Jahres vorgenommene Anmeldung der beiden englischsprachigen Titel als Europäische Gemeinschaftsmarken.

Das die nächsten Bücher tatsächlich auch so heißen werden, ist damit jedoch noch lange nicht bewiesen. Schon häufiger hatten Anwälte der Erfolgsautorin Joanne K. Rowling, die sehr darauf bedacht ist, Inhalte ihrer Bücher bis zur Veröffentlichung strengstens geheim zu halten,

alle möglichen Titel und Marken geschützt, die später jedoch keine Verwendung fanden. Neben den genannten Marken wurden am gleichen Tag von der Firma Seabottom Productions unter anderem noch folgende Gemeinschaftsmarken für die Klassen 09, 16 und 41 angemeldet: HARRY POTTER AND THE SERPENT'S REVENGE, HARRY POTTER AND THE SHADOW OF THE SERPENT, HARRY POTTER AND THE REALM OF THE LION u.v.a.

Die Auswahl an potenziellen Titeln ist also groß. Fans äußerten sich über die angebliche Namensgebung der zwei Folgebände jedoch skeptisch. „Rowling hat sich bis jetzt immer coolere Titel einfallen lassen“, zitierte die „Sun“ einen Fan aus dem Internet. In Deutschland sind alle fünf Bände („Harry Potter und der Stein der Weisen“, „Harry Potter und die Kammer des Schreckens“, „Harry Potter und der Gefangene von Azkaban“, „Harry Potter und der Feuerkelch“ sowie „Harry Potter und der Orden des Phoenix“) geschützt.

Allerdings liegt nicht für alle Buchtitel auch eine Markenmeldung vor. Band eins, zwei und vier wurden im Vorfeld des Erscheinens mit Titelschutzanzeigen gesichert, die Ausgaben drei und fünf sind ausschließlich als Marken eingetragen. Band drei genießt dabei Schutz in Klasse 41 (Unterhaltung), für

Band fünf wurden die Klassen 16 (Papierwaren) und 28 (Spielwaren) beansprucht. Während der Titelschutz die Bücher nur gegenüber anderen Medienwerken schützt, ist der Markenschutz des Titels umfassender, da er sich zum Beispiel auch auf Merchandising-Produkte soweit sie im Klassenverzeichnis festgelegt werden, bezieht.

Internationaler Erfolg und eine umfassende Vermarktung Harry Potters, zauberten Rowling bisher ein Vermögen in die eigene Kasse. Eine kürzlich vom Wirtschaftsmagazin Forbes veröffentlichte Liste der bestverdiensten Prominenten aus dem Showgeschäft, führt Rowling mit einem Jahresgehalt von rund 118 Mio. Euro auf einem der vorderen Plätze. Kein Wunder also, dass die Engländerin nicht ans Aufhören denkt, zumal die Harry-Potter-Euphorie noch immer ungebremst ist. Zwei Fortsetzungsromane will die Autorin nach eigener Auskunft mindestens noch schreiben.

Bevor es jedoch in die nächste Runde geht, wird hierzulande am 08. November erst einmal die deutsche Ausgabe des fünften Bandes „Harry Potter und der Orden des Phoenix“ im Carlsen Verlag erscheinen. Sie wird schon mit Ungeduld erwartet. Einigen Fans konnte es gar nicht schnell genug gehen, weshalb sie sich in einer Gemeinschaft zusammenfanden und sich selbst an die Übersetzungsarbeit des bereits im Juni im Original er-

schiedenen fünften Potter-Bandes machte. Nach einer urheberrechtlichen Prüfung hatte der Carlsen-Verlag jedoch ein Verbot der Veröffentlichung von Übersetzungs-Kostproben erwirkt.

Auch in China, wo Harry Potter in den letzten Jahren ebenfalls Millionen von Menschen verzaubert hat und zu den am besten verkauften westlichen Büchern zählt, kämpft man derzeit mit inoffiziellen Vorübersetzungen des neuesten Bandes. Das alleinige Veröffentlichungsrecht für die übersetzte Version von „Harry Potter und der Orden des Phoenix“ in China, besitzt der People's Literature-Verlag. Dieser entschied kürzlich, den für das Erscheinen der 800.000 Exemplare festgesetzten Termin am 01. Oktober um zehn Tage auf den vergangenen Sonntag vorzulegen. Damit will man der Verbreitung illegaler Exemplare vorbeugen, durch die Absatzverluste befürchtet werden.

Der Verlag rief deshalb auch zur Mithilfe: „Wir freuen uns über alle Leser, die uns über jede Verletzung des Copyrights oder jede illegale Aktivität informieren. Wenn sich der Verdacht bestätigt, wird es eine Belohnung geben“, zitiert Reuters den Potter-Herausgeber Liu Yushan. Wie diese Belohnung genau aussieht, verrät er allerdings nicht. Vielleicht bekommen findige Detektive ja den neuesten Potter umsonst.

Quelle: www.markenplatz.de

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MAX - The Big Issue MAX - Big Issue The Big Issue Big Issue

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Print-Medien, Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für ilm-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art), Software, ff-Line und On-Line-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Konrad Bennecke,
Warburgstraße 50, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Gesünder und leichter Essen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Print-Medien, Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für ilm-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art), Software, ff-Line und On-Line-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Konrad Bennecke,
Warburgstraße 50, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Großenhainer Husaren Das Königlich Sächsische 1. Husaren-Regiment „König Albert“ Nr. 18 Chronik des Kgl. Sächs. 1. Husaren-Regimentes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Aspekte-Verlag Kerstin Rieß eK.,
Dresdner Straße 16, 01558 Großenhain**

Medien-Recht: Seminare

Das neue Urheberrecht in der Praxis

Das Seminar erläutert zunächst die Grundlagen des neuen Urheberrechts und gibt einen Überblick über die neuen Regelungen. Im zweiten Teil werden Antworten auf zentrale Praxisfragen an das neue Recht erarbeitet: Wo beginnt die verbotene „Raubkopie“, wo hört die erlaubte Nutzung auf? Was ist „frei“, was ist urheberrechtlich geschützt? Welche Nutzung ist erlaubt und welche lizenzpflichtig?

Die Veranstaltung wendet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter aus Rechtsabteilungen in Unternehmen der Film-, Fernseh- und Musikbranche, in Verlagen, im Online-Bereich und natürlich auch an Rechtsanwälte, die sich in der Beratungspraxis mit dem Urheberrecht beschäftigen.

Die Referenten sind Dr. Ulrich Michel, Rechtsanwalt und Sozjus der Berliner Kanzlei Nörr, Stiefenhofer, Lutz und Dr. Irene Pakuscher LL.M., Leiterin des Referats Urheber- und Verlagsrecht im Bundesministerium der Justiz.
Termine:
14. Oktober 2003 in Berlin
27. Oktober 2003 in Köln
Veranstalter:

EUROFORUM Deutschland GmbH, Düsseldorf
www.euroforum.com
anmeldung@euroforum.com
**Online-Recht für
Fachverlage**

Ziel des Seminars ist es, juristische Fallstricke beim Betreiben von Homepages und beim E-Commerce aufzuzeigen, Tipps für die praktische Umsetzung, die Abwehr oder Verfolgung von Rechtsansprüchen zu geben. Die Veranstaltung ist besonders interessant für Verlagsmanager und -juristen, Webmaster und Mitarbeiter aus Vertriebs- und Anzeigenabteilungen mit Online-Verantwortlichkeit.

Referenten sind Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Kanzlei Waldenberger Berlin und Dr. Stefan Ernst, Kanzlei Ernst & Schmelzer Freiburg. Die Moderation übernimmt Dr. Karl-Heinz Belser, Verlagsleiter beim Deutschen Verkehrs-Verlag GmbH in Hamburg und Vorsitzender der Kommission Online der Deutschen Fachpresse.

Termin:
30. Oktober 2003 in Frankfurt
Veranstalter:
Deutsche Fachpresse Servicegesellschaft mbH, Berlin
Telefon 030-72 62 98-140
www.fachpresse.de

Unter Hinweis auf § 5 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

LKW-Maut in Deutschland KartenSet LKW-Maut in Deutschland LKW-Maut in Deutschland KartenSet

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Netzwerkauftritte, Funk, Fernsehen und Film.

**Keil & Schaafhausen Patentanwälte,
Cronstettenstraße 66, 60322 Frankfurt am Main**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

five to nine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SEX UP - Jungs haben's auch nicht leicht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Jörg Draeger Show

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, mit Zusätzen und Untertiteln für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Druckerzeugnisse und Softwareerzeugnisse.

**9Live Fernsehen GmbH & Co. KG,
Münchener Straße 101/Geb. 9, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Delmenhorster Wochenblatt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Druckwerke, auch Bild-, Ton-, Bildton-, Datenträger (insbes. CD-ROM, CD-I, DVD) und sonstigen Aufzeichnungsmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Merchandising, sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Nikolai Klute Rechtsanwalt,
Rothenbaumchaussee 193, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Besiege den Crash Beherrsche den Markt Bad Boy Ballmer J.P. Morgan - Bankier einer wachsenden Nation

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**Börsenmedien AG,
Hofer Straße 20, 95326 Kulmbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TV pocket pocket TV TV Guide TV Mini TV täglich TV heute

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Weitnauer Rechtsanwälte,
Ohmstraße 22, 80802 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Soul in the City

in jeder Schreibweise, Abkürzung und Darstellungsform, für Tonträger, Bild-Tonträger und sonstige audiovisuelle Medien.

**UNIVERSAL Music GmbH,
Stralauer Allee 1, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ARBEITSSCHUTZ 130

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**UB MEDIA AG,
Im Wiegenfeld 4, 85570 Markt Schwaben**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Inform

In allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen und Kombinationen, einzeln und unter Zusatz von Städte- und Regionennamen, für alle Print- und elektronischen Medien.

**HOSS PR GmbH,
Adolf-von-Harnack-Straße 18, 06114 Halle**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Tatoo Ticket

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehgrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Troostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Warum nur?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

vorzeigemann

„hmmm...“

**- Comedy, Realsatire, TV-Konzept von
und mit Vorzeigemann Jens Roth**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medienservice Jens Roth,
Kirchweg 127, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Schattenkrieger Schattenkämpfer Claro! Claro

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehgrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Troostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Strassen Stars Brunnensänger

In allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PflegenIntensiv

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**Bibliomed -Medizinische Verlagsgesellschaft mbH,
Stadtwaldpark 10, 34212 Melsungen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

CHE - DAS MUSICAL CHE - FIRE FROM HEAVEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Matthias Atrott Media Consult,
Westerbachstraße 28, 60489 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Living on a higher level

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Peter Beck,
Rathausstraße 6 A, 20095 Hamburg**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Unsere Welt - das Spiel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Rundfunkausstrahlung und Internet.

**Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

K Entwicklung/Design/Systeme K-Kompodium K-Com

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MTV STREETLIFE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks GmbH & Co. OHG,
Osterwaldstraße 10 (B), 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Klienten Titelschutz in Anspruch für

DIE SAMMLERIN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Keil & Keil Literatur-Agentur,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TV TELEVISION TV TELEVISIONS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ITOS GMBH,
Sandtorkai 5, 20457 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger

aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

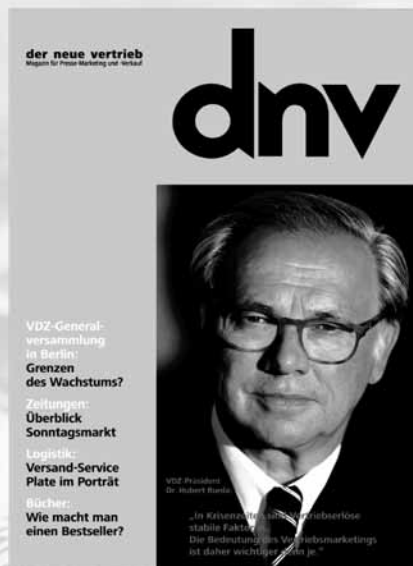
Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementspreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Probeabonnement

Fax: 040/609 009-66

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____